

**Satzung der**  
**Arbeitsgemeinschaft Schlaganfallstationen Baden-Württemberg e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Arbeitsgemeinschaft Schlaganfallstationen Baden-Württemberg e.V., abgekürzt ASBW
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 6668 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Verbesserung der Schlaganfallversorgung, insbesondere der Optimierung der Zusammenarbeit der Schlaganfallstationen an den Kliniken des Bundeslandes Baden-Württemberg. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Maßnahmen der Standardisierung und Zertifizierung der Schlaganfallversorgung im Lande Baden-Württemberg
- b) Fortbildungsveranstaltungen
- c) Herausgabe von Leitlinien und Überprüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen an Standorten mit Schlaganfallstationen
- d) Wissenschaftliche Begleitung der obengenannten Aktivitäten

**§ 3 Die Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

Mitglieder des Vereins können leitende Ärzte (Chef- oder Oberärzte) von Schlaganfallstationen von Krankenhäusern werden, an denen zertifizierte Schlaganfallstationen nach den Voraussetzungen, wie sie vom Krankenhausausschuß des Landes Baden-Württemberg vorgegeben sind, eingerichtet sind. In der Regel wird jede Schlaganfallstation durch einen leitenden Arzt vertreten.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine erfolgreiche Zertifizierung einer eingerichteten Schlaganfallstation auf Antrag erworben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet,

1. wenn die Voraussetzungen für das Führen einer Schlaganfallstation nicht mehr gegeben sind,
2. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
3. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - a) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann

b) durch Ausschließung, die durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 6 Monate die Jahresbeiträge überfällig sind. Ein solcher Beschluß setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 3 1/2 bis 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluß kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Schreibens angefochten werden.

## **§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Gesamtvorstand des Vereins durch Beschluß.

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

## **§ 8 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der geschäftsführende Vorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufnahmesatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Zu dieser Mitgliederversammlung wird postalisch 14 Tage vor der Versammlung eingeladen. Eine vorläufige Tagesordnung liegt der Einladung bei. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder einberufen werden.

### **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand, aus dem sich der geschäftsführende Vorstand nach § 12 konstituiert (4 Mitglieder) und 2 bis 6 weitere Mitglieder.

### **§ 11 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 10 Mitgliedern. Er soll paritätisch aus Vertretern sogenannter Schlaganfallzentren einerseits und Vertretern von lokalen und regionalen Schlaganfallstationen andererseits zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand bestimmt den geschäftsführenden Vorstand und wählt den Vorsitzenden des Vereins. Der Gesamtvorstand berät Zertifizierungsvorschläge von Zertifizierungsgutachtern und spricht eine Zertifizierung aus oder lehnt die Zertifizierung ab. Der Vorstand bestimmt bei Antragseingang zwei Gutachter zur Zertifizierung neuer Antragsteller.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen Vertreter lokaler und regionaler Schlaganfallstationen sein. Der Vorsitzende des Vorstands soll immer ein Vertreter eines Schlaganfallzentrums sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre vom

Gesamtvorstand gewählt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

#### **§ 14 Beschlußfassung, Niederschrift**

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht), bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich. Der Vorstand schlägt zwei Kassenprüfer vor, die der Mitgliederversammlung berichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2000 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Satzungseinrichtung gleiches Datum wie Satzungsbeschluß

Änderungen beschlossen am 21.06.2001